



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.01.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13025 –**

**Frage Nummer 54
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete Katrin Ebner- Steiner (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Quarantänezentren wird sie errichten und unter welchen Voraussetzungen werden dort Personen eingewiesen?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Personen, die ihren Absonderungspflichten nicht nachkommen oder nach deren bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass sie solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten werden, sind gemäß § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen stets einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen dar. Sie kommen nur als letztes Mittel in Betracht und bedürfen nach Art. 104 Grundgesetz einer richterlichen Entscheidung. Eine Unterbringung nach § 30 Abs. 2 IfSG kann daher in jedem Einzelfall nur nach einer Prüfung und Entscheidung durch unabhängige Richterinnen und Richter erfolgen.

In Bayern gibt es keine zentralen Einrichtungen zur zwangsweisen Absonderung von sogenannten Quarantäneverweigerern. In den allermeisten Fällen gelingt es, Personen, die ihrer Absonderungspflicht nicht nachkommen, durch nachdrückliche Belehrung und Hinweis auf andernfalls drohende Konsequenzen zum Einlenken zu bewegen. Sollte in Einzelfällen eine zwangsweise Absonderung als letztes Mittel doch erforderlich sein, werden individuelle Lösungen auf lokaler Ebene getroffen.